

Liestal, 26. März 2019/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2018/944
Motion	der FDP-Fraktion
Titel:	Keine existenzbedrohende Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. **Begründung** (nicht bei Entgegennahme)

Der Regierungsrat lehnt die Motion aus folgenden Gründen ab:

Die Umsetzung der Motion wird zu sachlich unbegründeten Steuermindererträgen führen. Zwar ist heute der finanzpolitische Handlungsspielraum für den Kanton Basel-Landschaft wieder besser geworden. Dieser muss jedoch verantwortungsvoll und nach Prioritäten genutzt werden. Aus steuerlicher Sicht sind andere Projekte, die ebenfalls zu Mindererträgen führen werden, standortpolitisch und strategisch viel wichtiger für unseren Kanton. Dazu gehört die Steuervorlage 17 (SV17; LRV 2018/920), die sich zurzeit in der Beratung bei der Finanzkommission befindet. Aber auch die geplante Einkommens- und Vermögenssteuerreform (siehe Regierungsprogramm 2016–2019 [LRV 2015/431], Schwerpunkt «Innovation und Wertschöpfung», Legislaturziel IW-LZ 2 und Steuerverwaltungsziel IW-RZD 6) ist dringender als eine Anpassung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes.

Es gibt verschiedene Formen des Zusammenlebens. Welche gewählt wird, steht in der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Paare. Die unterschiedlichen Formen haben auch verschiedene Vor- und Nachteile. Zum Vorteil eines Konkubinatspaars gehört im Vergleich zu einem verheirateten Paar oder zu einem Paar in eingetragener Partnerschaft z.B. die Besserstellung bei der AHV; es werden nämlich zwei volle Einzelrenten ausbezahlt. Ein Ehepaar oder ein Paar in eingetragener Partnerschaft erhält hingegen nur das Anderthalbfache einer einzelnen AHV-Rente. Eine Gleichstellung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer würde hier also eine deutliche Verbesserung des Konkubinatspaares bedeuten, ohne dass bei den anderen Paaren etwas geändert würde. Das lehnt der Regierungsrat entschieden ab. Auch ist die steuerliche «Heiratsstrafe» auf Bundesebene immer noch ein aktuelles Thema, welches endlich erledigt werden muss. Bei Paaren, welche gemeinsam besteuert werden, wirkt sich die Zusammenrechnung der Steuerfaktoren bei einem progressiven Steuertarif i.d.R. nachteilig aus. Auch unter diesem Aspekt unterstützt der Regierungsrat die Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren und den Paaren in eingetragener Partnerschaft bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht. Hinzu kommt, dass vermögenden Konkubinatspartnern eine gegenseitige finanzielle Absicherung für den Todesfall durchaus zumutbar ist. Dies ist auch in anderen Familienverhältnissen üblich.

Von den deutschsprachigen Kantonen der Nordwestschweiz (AG, BE, BS und SO) kennen alle eine Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare. Im Kanton Solothurn werden solche Paare sogar in der höchsten Progressionsstufe besteuert. Die anderen Kantone kennen wie der Kanton Basel-Landschaft eine moderatere Besteuerung dieser Lebensform. Für den Regierungsrat ergibt sich im interkantonalen Vergleich durch die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Konkubinatspaare keine wesentliche Attraktivitätssteigerung für den Wohnkanton Basel-

Landschaft. Er will daher auf diese Besteuerung nicht verzichten. Zudem beschränkt sich die Motion auf die Erbschaftssteuer. Dadurch würden Differenzen zur Schenkungssteuer entstehen. Dies gilt es zu vermeiden.

Am 7. Mai 2009 hat der Landrat die letzte grosse Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes beschlossen (LRV 2008/272). Am 27. September 2009 hat der Souverän diesen Änderungen zugestimmt. Sie sind am 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Die heute geltenden Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge wurden damals nach eingehender politischer Diskussion vom Landrat und vom Volk beschlossen. Für den Regierungsrat besteht kein ausgewiesener Handlungsbedarf, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz im Sinne der Motion bereits wieder anzupassen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine Erbschaft oder Schenkung von der Logik her – auch unter Berücksichtigung der Steuern – grundsätzlich nicht existenzbedrohend sein kann, wie dies die Motion unterstellt.